

## Protokoll

über die Beschlussfassung im Umlaufweg des

### GEMEINDERATES

per 29.05.2020

Die Tagesordnungspunkte wurden per Mail am 25.05.2020 an den Gemeinderat versandt.

Bürgermeister	Roman Stachelberger
Vizebürgermeisterin	Renate Terkola
GGR	Ing. Raimund Kindl
GGR	Manuela Pouzar
GGR	Ing. Benjamin Kovanda
GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch
GGR	Günter Kerndler
GGR	Anton Hietz
GR	Rosa Brunnthaler
GR	Hafize Sakrucu
GR	Jürgen Haas
GR	Karl Zotter
GR	Theodor Petrzelka
GR	Christoph Engelmaier
GR	Dominik Durkowitsch
GR	Simone Mitschka
GR	DI Cristoph Antel
GR	Dr. Reinhard Ertl
GR	Andreas Rohinger
GR	Roland Fröschl
GR	Ingrid Sieberer
GR	Erich Bruckschwaiger
GR	Johannes Schall

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm. Roman Stachelberger

Karin Pfolz

#### Tagesordnung:

- Punkt 01: Bestellung Grundverkehrskommission
- Punkt 02: Vertrag Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft
- Punkt 03: Entgelte Essen auf Räder
- Punkt 04: Außerordentliche Vereinsförderung
- Punkt 05: Wartungsverträge Gemdat
- Punkt 06: Vereinbarung Leitungslegung A1
- Punkt 07: Mietverträge

### **Punkt 03: Bestellung Grundverkehrskommission**

Gemäß §9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800-2 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mind. 1 Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen.

Es werden folgende Personen vorgeschlagen:

Für Ebergassing:

Franz Schorn, Bauerngasse 13 und Roland Wittner Bauerngasse 3

Für Wienerherberg:

Michael Hietz Wienerherbergerstraße 54 und Leopold Pflug Wienerherbergerstraße 41

der jeweils zweigenannte ist der Ersatz (wenn der Erstgenannte befangen ist)

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, die genannten Personen für die Grundverkehrskommission bestellt.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **Punkt 04: Vertrag Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft**

1.

Folgender arbeitsmedizinischer Betreuungsvertrag ist zu beschließen:

### **Betreuungsvertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung durch externe Arbeitsmediziner**

**Zwischen**

**Gemeinde Ebergassing  
Schwadorfer Straße 9  
2435 Ebergassing  
ATU 16230905**

**und**

**Dr. Doris Weninger-Wailzer  
Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin  
2325 Velm, Kaplangasse 4  
ATU 73151135**

**wird nachfolgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:**

#### **§1**

*Frau Dr. Weninger-Wailzer übernimmt ab 01.05.2020 sämtliche Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz und dem Nacht-Schwerarbeitsgesetz. Die Arbeitsmedizinerin hat das Recht, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, sich nach Mitteilung an die Geschäftsführung der Gemeinde Ebergassing durch einen anderen Arbeitsmediziner vertreten zu lassen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch betriebsfremde Personen heranziehen, soweit es aus Gründen medizinischer Erfordernisse zweckmäßig erscheint. Eine Haftung nach §1313a und §1315 ABGB bleibt davon unberührt. Der von der Arbeitsmedizinerin entsandte Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis über Verlangen der Betriebsleitung nachzuweisen.*

#### **§2**

##### **Gegenstand des Betreuungsvertrages**

*Gegenstand des Betreuungsvertrages ist die Erfüllung aller aus den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetzes, des Nacht-Schwerarbeitsgesetzes, der einschlägigen Spezialgesetze und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Aufgaben zur arbeitsmedizinischen Betreuung der ArbeitnehmerInnen im genannten Vertragsunternehmen. In das Arbeitsgebiet der Arbeitsmedizinerin fallen insbesondere die in den §§81 und 82 ASchG genannten Aufgaben.*

*Die Arbeitsmedizinerin ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eigenverantwortlich im Sinne des Ärztegesetzes und, sowohl gegenüber Personen der Leitung des Vertragsunternehmens als auch gegenüber den ArbeitnehmerInnen, in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben, unabhängig. Der Arbeitsmedizinerin darf wegen der pflichtmäßigen Ausübung ihrer arbeitsmedizinischen Tätigkeiten keinerlei Nachteil erwachsen.*

Die Arbeitsmedizinerin ist berechtigt und verpflichtet, der Leitung des Vertragsunternehmens unter Bedachtnahme auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht jene Auskünfte allgemein- oder präventivmedizinischer Art zu geben, die im Zusammenhang mit ihrer arbeitsmedizinischen Tätigkeit stehen. Weiters hat die Arbeitsmedizinerin die Führungsebene des Unternehmens über Wahrnehmungen zu informieren, welche die Leitung in die Lage versetzen, das ASchG und sonstige, die Gesundheit eines oder mehrerer ArbeitnehmerInnen des Betriebes betreffende gesetzliche Bestimmungen, einzuhalten.

### **§3**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Arbeitsmedizinerin ist bei ihrer arbeitsmedizinischen Tätigkeit ausschließlich ihrem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des §26 Ärztegesetz gebunden

Die Arbeitsmedizinerin ist des Weiteren verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr in Ausübung der medizinischen Tätigkeit bekannt werden, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§4**

#### **Ausstattung für arbeitsmedizinische Versorgung**

Die zur Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten werden im Einvernehmen mit der Arbeitsmedizinerin unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Kosten der Gemeinde Ebergassing zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsmedizinerin ist darüber hinaus bereit auch eigene medizinisch-technische Geräte zur Erfüllung ihrer arbeitsmedizinischen Aufgabe zu benützen. Eventuell zusätzlich anfallende Kosten wie Mieten für arbeitsmedizinische Leihgeräte sind durch das Unternehmen zu tragen.

### **§5**

#### **Einsatzzeiten**

Es wurde eine Einsatzzeit von 30 Stunden pro Jahr vereinbart. Dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinsatz-Zeit für die arbeitsmedizinische Betreuung dieses Unternehmens. Die Einsatzzeiten werden laufend quartalsweise an die Mitarbeiterzahl/das VZÄ angepasst. Darüber hinaus können je nach Bedarf und in individuellem Einvernehmen zwischen beiden Vertragsparteien zu jeder Zeit Mehrstunden aus der variablen Präventionszeit vereinbart werden.

Die jeweilige betriebliche Anwesenheit der Arbeitsmedizinerin hat diese der organisierenden Leitung rechtzeitig kundzumachen.

Von der Arbeitsmedizinerin auch außerhalb der Gemeinde Ebergassing für Fortbildung (bis max. 15% der vertraglich festgelegten Einsatzzeit), für Organisation, Dokumentation und Kommunikation aufgewendete Zeiten werden dokumentiert und dem Unternehmen in Rechnung gestellt, respektive bei den vereinbarten Betreuungsstunden in Abzug gebracht.

### **§6**

#### **Honorierung**

Es wird ein Stundenhonorar von € 115,00 exklusive Umsatzsteuer vereinbart. Für die Versteuerung dieses Honorars ist die Arbeitsmedizinerin selbst verantwortlich.

Der Preis ist für das Kalenderjahr 2020 ein Festpreis. Danach hat die Arbeitsmedizinerin die Möglichkeit zur Preisanpassung einmal pro Jahr gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010. Als erste Bezugsgröße dient die für den Monat November 2020 verlautbarte Indexzahl. Danach die jeweilige Indexzahl für den Monat November. Die Preisänderung ist jeweils mit 01.01. gültig.

## **§7**

### **Auflösung des Betreuungsvertrages**

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

## **§8**

### **Schiedsverfahren**

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht bestehend aus je einem von der Österreichischen Ärztekammer und der Wirtschaftskammer namhaft zu machenden Vertreter entschieden. Beide Schiedsrichter bestellen einen gemeinsamen Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

## **§9**

### **Schlussbestimmungen**

Es herrscht Einvernehmen darüber, dass aus diesem Betreuungsvertrag kein nach dem ASVG versicherungspflichtiges Dienstverhältnis entsteht und die Arbeitsmedizinerin daher selbst die versicherungs- und beitragsrechtlichen Bestimmungen wahrzunehmen hat.

Der vorliegende Betreuungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon je ein Exemplar der Gemeinde Ebergassing und der Arbeitsmedizinerin ausgefolgt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, dem arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrag die Zustimmung gegeben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

---

2.

Folgender sicherheitstechnischer Betreuungsvertrag ist zu beschließen:

## **WERKVERTRAG**

zwischen

### **Gemeinde Ebergassing**

mit Sitz in Schwadorfer Straße 9, A-2435 Ebergassing  
im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt

und

### **Zentrum für Betriebssicherheit®**

Technisches Büro für Elektrotechnik

Ing. Bernd HÖRMANN, MSc. BSc.

mit Sitz in Hofwiese 48, A-2441 Mitterndorf an der Fischa,

im folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt

## § 1

### Gegenstand des Werkvertrages

1. Der Auftraggeber beauftragt ab 01.04.2020 den Auftragnehmer entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ASchG bzw. B-BSG) mit der sicherheitstechnischen Betreuung seiner Betriebsstätte(n) in 2435 Ebergassing.
2. Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Erfüllung der sicherheitstechnischen Betreuung der ArbeitnehmerInnen des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. Beamtenbedienstetenschutzgesetzes, der einschlägigen Spezialgesetze und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Allgemeines zur Durchführung des Auftrages

1. Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. Beamtenbedienstetenschutzgesetzes. Der Auftragnehmer ist sowohl gegenüber der Gemeindeleitung des Auftraggebers als auch gegenüber den ArbeitnehmerInnen und deren Vertretungen in sicherheitstechnischen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der sicherheitstechnischen Betreuung ergeben, unabhängig. Dem Auftragnehmer darf wegen der pflichtgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit keinerlei Nachteil erwachsen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, dem Auftraggeber unter Bedachtnahme auf eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht jene Auskünfte zu geben, die im Zusammenhang mit seiner sicherheitstechnischen Tätigkeit stehen. Weiters hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über Wahrnehmungen zu informieren, die diese in die Lage versetzt, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. Beamtenbedienstetenschutzgesetzes und sonstige den Arbeitnehmerschutz betreffende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers und nach vorheriger Mitteilung an den Auftraggeber, sich durch eine andere gemäß § 74 ASchG ausgebildete Sicherheitsfachkraft vertreten zu lassen. Er kann zur Erfüllung seiner sicherheitstechnischen Aufgaben auch betriebsfremde Personen heranziehen, soweit dies aus technischen Gründen und Erfordernissen zweckmäßig erscheint. Eine Haftung nach § 1313 a und § 1315 ABGB bleibt davon unberührt. Der vom Auftragnehmer entsandte Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
4. Während der Anwesenheit des Auftragnehmers in einer der Betriebsstätten des Auftraggebers wird ihm dort ein geeigneter Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### Verschwiegenheitspflicht und Weitergabe von Daten

1. Über alle Geschäfts- und Betriebsinformationen, die dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrages anvertraut und sonst wie zugänglich gemacht werden, ist strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Tätigkeit erhobenen Daten bei Vertragsende dem Auftraggeber zur Weitergabe an seinen Nachfolger zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### Einsatzzeit

1. Der Auftragnehmer ist an die gesetzlich vorgesehene Mindesteinsatzzeit für die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 76 ASchG gebunden. Die vereinbarte Einsatzzeit für die in § 1 Pkt. 1 angeführte Betriebsstätte(n) des Auftraggebers beträgt derzeit 42 Stunden jährlich, inkl. Berücksichtigung des §77 ASchG (10%). Diese Einsatzzeit wird jährlich bis spätestens Ende November, vom Auftraggeber für das Folgejahr einvernehmlich fixiert. Für das Jahr 2020 sind noch 22 Stunden zu leisten.
2. Halbtageseinsätze von mind. 3 Stunden pro Einsatz vor Ort.
3. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber auf Verlangen die Erfüllung der von ihm geleisteten Einsatzzeit.
4. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Wunsch des Auftraggebers auch über die oben genannten Mindesteinsatzzeiten hinaus tätig zu werden. Solche zusätzlichen Leistungen werden nach vorheriger Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt.

### § 5

#### Honorar

1. Es wird ein Stundenhonorar von € 83,50 exklusive Umsatzsteuer vereinbart. Damit sind auch die Fahrtkosten zum Sitz des Auftraggebers abgegolten.
2. Die Rechnungen werden monatlich digital übermittelt werden.

#### Zahlungskonditionen:

- nach Rechnungslegung 30 Tage: netto

Das Honorar wird jährlich, d.h. zu Beginn eines jeden Kalenderjahres maximal in dem Umfang erhöht, wie sich der letzte Kollektivvertrag der Angestellten (IST-Bezug) der metallverarbeitenden Industrie erhöht, jedoch erstmalig in 2020.

3. Leistungen des Auftragnehmers über das in diesem Vertrag festgelegte Ausmaß hinaus werden entsprechend den zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres vereinbarten Honorarsätzen verrechnet.

### § 6

## Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die dem Auftraggeber aus einer schuldhaften Verletzung der von ihm im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen entstehen.
2. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass für Schäden gemäß Punkt 1 eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 1.000.000,- besteht.

## § 7

### Vertragsdauer

Der vorliegende Werkvertrag beginnt am 01.04.2020 und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständige Sicherheitsfachkraft und ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Durch den vorliegenden Vertrag wird ein abhängiges Dienstverhältnis zum Auftraggeber nicht begründet.
2. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.
3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Werkvertrag wird die Zuständigkeit der für den Sitz des Auftraggebers sachlich und örtlich zuständigen Gerichte vereinbart.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform
5. Allfällige aus diesem Vertrag entstehende Gebühren übernimmt der Auftraggeber.
6. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, dem sicherheitstechnischen Betreuungsvertrag die Zustimmung gegeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

### **Punkt 05: Entgelte Essen auf Räder**

Seit dem Jahr 2015 hat keine Preiserhöhung seitens des Essenslieferanten Humann stattgefunden und es soll daher der bisherige Preis von € 4,40 auf € 5,- angehoben werden.

Das Entgelt für die Essensbezieher wird daher ab 01.07.2020 von € 5,50 auf € 6,-- angehoben und für die Essensbezieher mit einer Ausgleichszulage von € 4,40 auf € 5,-.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, dem Entgelt für Essen auf Räder die Zustimmung gegeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **Punkt 06: Außerordentliche Vereinsförderung**

**1.**

Der neu gegründete Verein „Fischafreunde“ hat um eine Unterstützung in Form einer jährlichen Subvention angesucht.

Es wird vorgeschlagen eine Subvention in der Höhe von € 250,- zu gewähren.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, der Subvention in der Höhe von € 250,- die Zustimmung gegeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 19 dafür, 4 dagegen (ÖVP)*

---

**2.**

Der Verein „The Funktional Fitness Box“ hat um eine außerordentliche Unterstützung angesucht. Der Verein hat Verbesserungsarbeiten in den Trainingsräumlichkeiten durchgeführt.

Es wird vorgeschlagen € 500,- zu gewähren.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, der außerordentlichen Subvention in der Höhe von € 500,- die Zustimmung gegeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## Punkt 07: Wartungsverträge Gemdat

Folgende Aktualisierung der Software-Wartungsverträge mit der Gemdat sind zu beschließen:

a)



Debitor: D20563  
Gemeinde  
Ebergassing  
Schwadorfer Straße 9  
2435 Ebergassing

### Wartungsvertrag Nr. WV000724

Verrechnung: jährlich im Voraus

Produkt: Bauamt/Grundstücksverwaltung				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
GeoOffice GB + DKM	1	01.04.2014		14,22
k5 Verfahren	1	01.01.2011		22,67

Produkt: DSGVO				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
DSGVO Wartung DSdok	1	01.06.2018		12,40
DSGVO Wartung DSdok	1	01.06.2018		30,00

Produkt: Fernwartung				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
Fernwartung Netop 1 Server	1	01.07.2002		11,52
Fernwartung Netop 12 User	12	01.07.2002		103,78

Produkt: Finanzmanagement				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
K.I.M. Finanz-Manager	1	01.01.2003		17,50
k5 Finanz	1	01.05.2016		219,04
k5 Finanzmanagement - VRV2015	1	01.01.2019		20,00
k5 Friedhof	1	01.05.2016		21,91
k5 Mieten/BK	1	01.05.2016		32,85

Produkt: GIS				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
GeoOffice Dokumentenverwaltung	1	01.12.2003		12,29
GeoOffice Express	1	01.08.2002		46,62
GeoOffice Express AL	2	01.08.2002		68,23

Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H., 2100 Korneuburg, Girakstraße 7  
Tel.: 02262/690, Fax: DW 81, e-mail: gemdat@gemdatnoe.at; <https://www.gemdatnoe.at>  
UID ATU 16081406, FN 94.196z

WV000724 Seite 1 von 3



Debitor: D20563  
Gemeinde  
Ebergassing  
Schwadorfer Straße 9  
2435 Ebergassing

## Wartungsvertrag Nr. WV000724

Verrechnung: jährlich im Voraus

GeoOffice Lizenzmanager	1	01.08.2002		11,88
-------------------------	---	------------	--	-------

Produkt: k5 EB				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
k5 EB	1	01.11.2017		30,00

Produkt: LMR				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
LMR	1	01.08.2011		60,00

Produkt: Wahlprogramme				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
k5 Wahlkartenerfassung	1	01.01.2020		3,39
WILMA V-2010	1	01.04.2010		14,61

Produkt: WEB-Auftritt/E-Government				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
fundamt.gv.at Nutzungsentgelt	1	01.02.2003		25,67
RIS Amtstafel	1	01.10.2018		30,23
RIS Gemeinde2go	1	01.03.2015		34,39
RIS Kommunal 4.0 Plus	1	01.03.2007		76,33
SSL Zertifikat je URL	1	01.02.2019		3,00

Produkt: Zentrales Wählerregister				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
ZeWaeR Support	1	01.04.2018		10,26

**Gesamtsumme Netto: 931,79**

Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H., 2100 Korneuburg, Girakstraße 7  
Tel.: 02262/690, Fax: DW 81, e-mail: gemdat@gemdatnoe.at; <https://www.gemdatnoe.at>  
UID ATU 16081406, FN 94 196z

WV000724 Seite 2 von 3



Debitor: D20563

Gemeinde

Ebergassing

Schwadorfer Straße 9

2435 Ebergassing

## Wartungsvertrag Nr. WV000724

Verrechnung: jährlich im Voraus

Dieser Vertrag beinhaltet sämtliche zwischen der gemdat und dem Auftraggeber bestehende Vereinbarungen für Wartungsprodukte und -services (Software-Wartungsverträge).

Die angeführten Beträge verstehen sich exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und entsprechen den in den jeweiligen Verkaufsaufträgen vereinbarten Entgelten unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Preisanpassungen seit Inbetriebnahme (Preis indexiert, Stichtag 01.01.2020).

Für Kunden mit Leistungen aus den Bereichen Personalservice (k5 Lohnverrechnung, PV-Service, k5 Zeiterfassung) erfolgt die Verrechnung auf Basis der tatsächlichen Abrechnungen gesondert, mit monatlicher Rechnung im Nachhinein.

Eine Kündigung der Software-Wartungsverträge bzw. der einzelnen Wartungsprodukte und -services ist frühestens nach Ablauf von 36 Monaten ab Beginn dieser Software-Wartungsverträge und anschließend unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der gemdat bilden einen integrierten Bestandteil dieser Software-Wartungsverträge, sie sind online unter [www.gemdatnoe.at](http://www.gemdatnoe.at) einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Für Kunden, die das Produkt „Zentrales Wählerregister“ beziehen, gelten folgende Einschränkungen der AGB: Das Zentrale Wählerregister (ZeWaeR) wird vom Bundesministerium für Inneres gewartet und gehostet. Von Punkt 3.10. der AGB finden deshalb nur die Punkte 3.10.2 und 3.10.3.4 Anwendung.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, dem Wartungsvertrag WV000724 die Zustimmung gegeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

b)



Debitor: D20563  
Gemeinde  
Ebergassing  
Schwadorfer Straße 9  
2435 Ebergassing

## Wartungsvertrag Nr. WV001459

Verrechnung: quartalsweise im Voraus

Produkt: HW/Security-Services				
Modulbezeichnung	Menge	Beginn	Ende	€ Nettobetrag/Monat
Sicherheits-Service lfd. Geb.	1	01.01.2010		68,91

**Gesamtsumme Netto: 68,91**

Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice Ges.m.b.H. 2100 Korneuburg, Girakstraße 7  
Tel.: 02262/690, Fax: DW 81, e-mail: gemdat@gemdatnoe.at, <https://www.gemdatnoe.at>  
UID ATU 16081406, FN 94.196z

WV001459 Seite 1 von 2



**Debitor: D20563**  
**Gemeinde**  
**Ebergassing**  
**Schwadorfer Straße 9**  
**2435 Ebergassing**

## **Wartungsvertrag Nr. WV001459**

Verrechnung: quartalsweise im Voraus

Dieser Vertrag beinhaltet sämtliche zwischen der gemdat und dem Auftraggeber bestehende Vereinbarungen für Wartungsprodukte und -services (Software-Wartungsverträge).

Die angeführten Beträge verstehen sich exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und entsprechen den in den jeweiligen Verkaufsaufträgen vereinbarten Entgelten unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Preisanpassungen seit Inbetriebnahme (Preis indexiert, Stichtag 01.01.2020).

Für Kunden mit Leistungen aus den Bereichen Personalservice (k5 Lohnverrechnung, PV-Service, k5 Zeiterfassung) erfolgt die Verrechnung auf Basis der tatsächlichen Abrechnungen gesondert, mit monatlicher Rechnung im Nachhinein.

Eine Kündigung der Software-Wartungsverträge bzw. der einzelnen Wartungsprodukte und -services ist frühestens nach Ablauf von 36 Monaten ab Beginn dieser Software-Wartungsverträge und anschließend unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der gemdat bilden einen integrierten Bestandteil dieser Software-Wartungsverträge, sie sind online unter [www.gemdatnoe.at](http://www.gemdatnoe.at) einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, dem Wartungsvertrag WV001459 die Zustimmung gegeben.*

*Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig*

---

## **Punkt 08: Vereinbarung Leitungslegung A1**

Folgende Vereinbarung mit der A1 ist zu beschließen:

A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien - GZ: 2020-0145-5369/1

A1 Telekom Austria AG

1020 Wien, Lassallestraße 9

GZ: 2020-0145-5369/1



### **Vereinbarung zum Leitungsrecht**

gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG, §5, Abs. 4)

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften und/oder Objekten in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes und/oder Objektes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird  
und wenn
2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) und/oder Objekten folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

**KG 05223 Wienerherberg, Einlagezahl 271, Grundbuch 05223**  
**GST-NR: 2134/5 Verlegung von Rohren und Kabeln**

**Projektadresse: Wienerherberg, Wienerherbergerstr.**

#### EigentümerIn / VertreterIn:

Gemeinde Ebergassing  
Schwadorfer Straße 9  
2435 Ebergassing

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass für die fernmeldetechnische Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß §5 Abs.5 TKG keine Abgeltung zur Anwendung kommt.

Der Inanspruchnahme des Leitungsrechts für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß dem Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

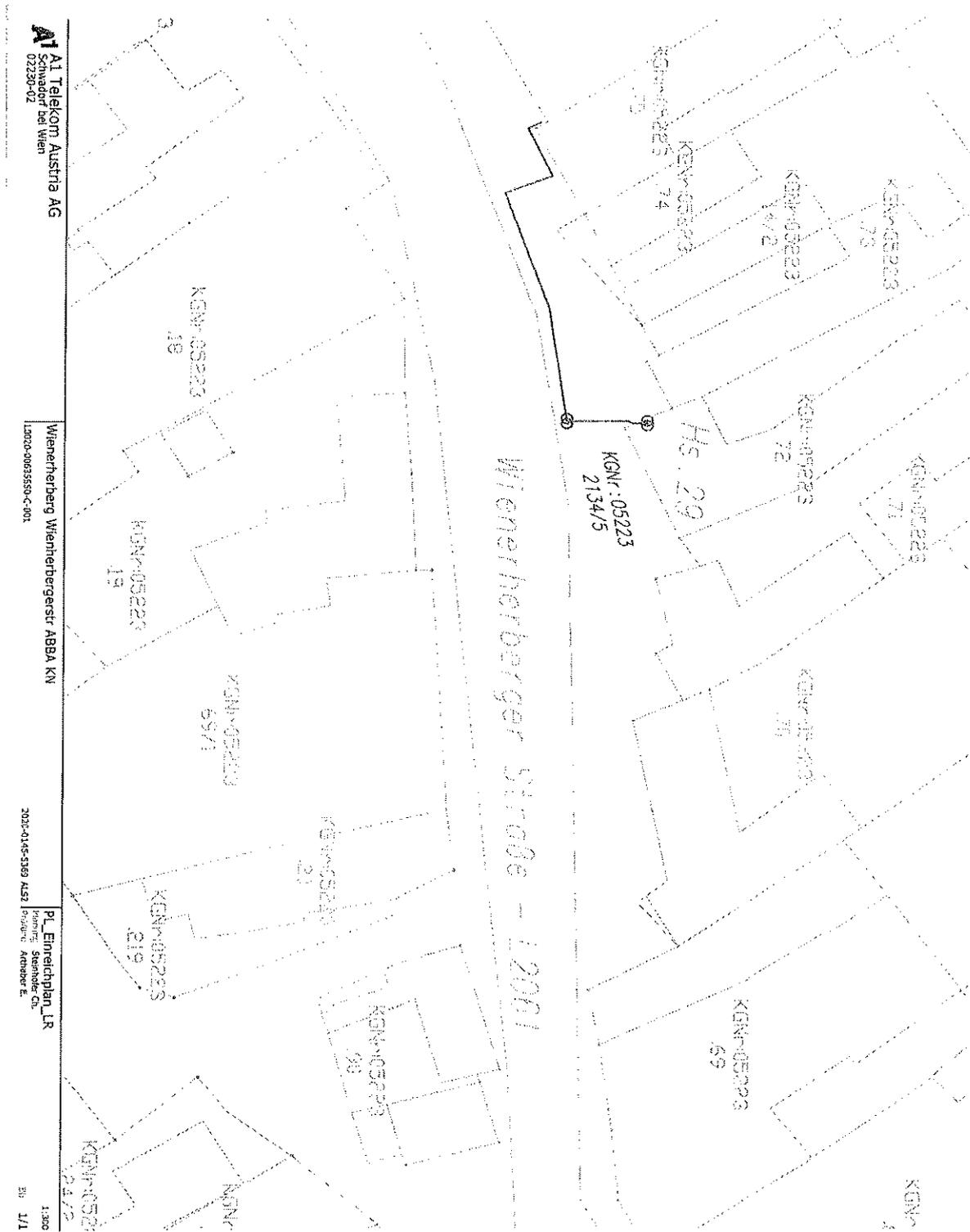
\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



\*146364\*



Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat per Umlaufbeschluss vom 29.05.2020, der Vereinbarung zum Leitungsrecht mit der A1 die Zustimmung gegeben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig